



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Bekanntmachung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und deren Ausschüsse

Die nächste Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst findet wie folgt statt:

- Montag, 22.10.2025 um 18:00 Uhr** Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst
- Montag, 27.10.2025 um 18:00 Uhr** Sitzung des Innenausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst
- Mittwoch, 29.10.2025 um 18:00 Uhr** Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

*wenn nicht anders benannt, finden die **Sitzungen im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde** Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig statt.

Droyßig



Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig

Die nächste Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig findet **am Montag, den 06.11.2025 um 18:00 Uhr** im Gemeindebüro der Gemeinde, Droyßig, Markt 6b statt. Wir bitten um Beachtung der Aushänge in der Gemeinde.

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 08.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst

- 144/2025/GRD - Wahl des/der 2. allgemeinen Vertreters/ der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters
- 145/2025/GRD - Genehmigung über die Annahme einer Spende
- 160/2025/GRD - Genehmigung über die Annahme einer Spende

161/2025/GRD - Genehmigung über die Annahme einer Spende

155/2025/GRD - Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig

157/2025/GRD - Bildung und Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Droyßig

152/2025/GRD - Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

156/2025/GRD - Erhöhung des Nutzungsentgeltes für private Nutzungen der Räumlichkeiten im Vereinshaus „Dorfkrug“ in Weißenborn

167/2025/GRD - Grundsatzbeschluss zur Ausweisung und Vermietung von 4 Stellplätzen im Birkenweg in 06722 Droyßig

147/2025/GRD - Denkmalgerechte Sanierung und Umbau Schloss Droyßig Hier: 2. Verlängerung des Bauerlaubnis- und Gestattungsvertrages zur temporären Beanspruchung einer Teilfläche der Gemeinde Droyßig

176/2025/GRD - Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig - Ortskern/Nördliche Schloßstraße“ vom 19.04.2010

177/2025/GRD - Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig - Ortskern/Nördliche Schloßstraße“

Im Nichtöffentlichen Teil:

172/2025/GRD - Verpachtung der Pensionsräume in 06722 Droyßig, Markt 6 b zum 01.01.2026

173/2025/GRD - Verpachtung der Schlossgaststätte in 06722 Droyßig, Schloss 1 - Kavaliergebäude

153/2025/GRD - Beauftragung von Winterdienstleistungen für Droyßig und seine Ortsteile

143/2025/GRD - Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Umzäunung eines Gastanks des Sportplatzes

142/2025/GRD - Vergabe von Bauleistungen zur Erstellung einer Umzäunung vom Gastank Sportplatz Droyßig

175/2025/GRD - Beschluss außerplanmäßigen Ausgaben für Unterhaltungssaufwendungen im Produkt Kommunalen Wohnraum

162/2025/GRD - Vergabe von Bauleistungen zur Wiederherstellung der Vermietbarkeit der Wohnung in der Camburger Straße 51 in 06722 Droyßig

150/2025/GRD - Vergabe von Bauleistungen zur Beseitigung von Schlaglöchern in Droyßig OT Stolzenhain

154/2025/GRD - Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung einer Blitzschutzanlage auf der Schlosskapelle in Droyßig

159/2025/GRD - Vergabe von freiberuflichen Leistungen zur Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Sanierung des Quesnitzer Weges

158/2025/GRD - 2. Änderung der Nutzungsvereinbarung

vom 27.12.2018 zwischen der Gemeinde Droyßig und dem Verein „Dorfgemeinschaft Weißenborn 2018“ e.V., Dorfstraße 42, 06722 Droyßig OT Weißenborn
174/2025/GRD - Vormietvertrag über die Wohnung Schloss 1, Kavaliergebäude in 06722 Droyßig Dachgeschoss Mitte
168/2025/GRD - Vormietvertrag über die Wohnung 06722 Droyßig Hassel 27 Erdgeschoss rechts
169/2025/GRD - Mietvertrag über einen Stellplatz
151/2025/GRD - Pachtvertrag in der Gartenanlage „Am Pre-del“ in 06722 Droyßig



Ihr Heiko Arnhold
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahl
2. Stellvertreter

In der Gemeinderatssitzung am 08.09.2025 wurde **Herr Uwe Luksch** als 2. stellvertretender Bürgermeister gewählt (Beschluss Nr. 144/2025/GRD).

**Hinweise zu öffentlichen
Bekanntmachungen der Gemeinde Droyßig**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
in der Gemeinderatssitzung am 08.09.2025 wurde die in dieser Ausgabe bekanntgemachte Hauptsatzung beschlossen.
Nachfolgende Änderungen wurden gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung vorgenommen:

§ 7	Die Wertgrenze über die der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheiden kann wurde von 2.500,00 EUR auf 5000,00 EUR festgesetzt
§ 9 und 10	Die Paragraphen wurden neu eingefügt und beschreiben die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Gemeindeangelegenheiten
§ 14	Hier wurde die Form der öffentlichen Bekanntmachung geändert. So erfolgen zukünftig die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst www.vgem-dzf.de und im Forstkurier erfolgt nur noch eine Hinweisbekanntmachung. Es besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit während der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Einsicht in die Veröffentlichungen zu nehmen. Wo die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen eingesehen werden können, entnehmen Sie bitte der jeweiligen Hinweisbekanntmachung.

Ihr



Heiko Arnhold
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 289 ff) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Droyßig“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Droyßig, Romsdorf, Stolzenhain und Weißenborn.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Droyßig ist in Droyßig, Markt 6b.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Droyßig zeigt, gespalten von Grün und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Torturm mit Spitzbogentoröffnung und aufgesetztem schlanken Zinnturm mit drei Spitzbogenfensteröffnungen balkenweise, hinten ein aufgerichteter, silbern konturierter schwarzer Bär mit schwarzen Krallen, silbernen Zähnen und roter ausgeschlagener Zunge.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben grün-weiß-grün gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet „Gemeinde Droyßig“.

II. ABSCHNITT
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen

- Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über
- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, wenn der Vermögenswert 5000,00 € übersteigt,
 - 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt.

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Droyßig** zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Kinder- und Jugendbeirat

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Droyßig“. Genauer regelt die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Droyßig.

(2) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 9 Mitglieder an. Mitglieder können Einwohner ab einem Mindestalter von 8 Jahren bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden durch Wahl

von den Einwohnern im Alter von 8 – 19 Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Näheres regelt die Satzung des Kinder und Jugendbeirates der Gemeinde Droyßig. Sind in einer Altersgruppe nicht genügend Bewerber, kann diese durch Bewerber aus den anderen Altersgruppen aufgefüllt werden.

(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Droyßig haben, gegenüber dem Bürgermeister und des Gemeinderates Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Änderungen der Hauptsatzung u.ä..

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat vor den Organen der Gemeinde Droyßig.

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Gemeinderates haben im Kinder- und Jugendbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über das Ergebnis der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kinder- und Jugendbeirat findet im Übrigen die Vorschrift des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung, soweit der Kinder- und Jugendbeirat dies nicht durch eine Geschäftsordnung regelt.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Droyßig werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt.

(2) Formen der Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen können sein:

1. das aufsuchende direkte Gespräch mit dem Bürgermeister
2. Diskussionsrunden
3. Workshops
4. Kinder- und Jugendumfragen

(3) Die Gemeinde entscheidet situationsangemessen, welche der unter 1. bis 4. aufgeführten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung kommen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in sei-

ner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER, EHRENBZEICHNUNG

§ 13 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Droyßig bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.vgem-dzf.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig *im Internet unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde www.vgem-dzf.de* spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde im Forstkurier. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Forstkurier den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen

können im Verwaltungsgebäude Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Orte der Bekanntmachungstafeln sind:

Ortsteil Droyßig - Camburger Str. 5
- Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15
- Markt, Bushaltestelle
- Hassel 13, an der Bushaltestelle

Ortsteil Romsdorf - Kreisstraße 5

Ortsteil

Stolzenhain - Stolzenhain 2

Ortsteil

Weißenborn - Dorfstraße 42

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter www.vgem-dzf.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängfrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt

VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 29.11.2024 beschlossene und am 02.12.2024 ausgefertigte Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig außer Kraft.

Droyßig, 08.09.2025



Heiko Arnhold
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig

Siegelabdruck:



Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Droyßig

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 9 und 10 der Hauptsatzung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 08.09.2025 die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat.

§ 1

Einrichtung und Funktion

(1) In der Gemeinde Droyßig ist ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Er nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Gemeinde Droyßig lebenden jungen Einwohner gegenüber dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

(2) Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates ist ehrenamtlich.

§ 2

Voraussetzungen für die Mitarbeit im Beirat

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus jungen Einwohnern der Gemeinde Droyßig. Mitglied können Kinder und Jugendliche im Alter von 8 – 19 Jahren mit Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Droyßig werden.

§ 3

Mitglieder und Zusammensetzung

(1) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 9 Mitglieder an, jeweils drei in den

Altersgruppen 8 -11 Jahre, 12 – 15 Jahre und 16 – 19 Jahre. Sind in einer Altersgruppe nicht genügend Bewerber, kann diese durch Bewerber aus den anderen Altersgruppen aufgefüllt werden.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzende und einen Stellvertreter. Vorsitzender bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen der 2/3 aller Beiratsmitglieder Nachfolger gewählt werden.

§ 4

Vorschlagsrecht

Vor Beginn der Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen aufgerufen.

§ 5

Berufung und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Beirates werden durch eine Urwahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 – 19 Jahren unabhängig von der

Staatsbürgerschaft der Eltern. Maßgebend ist der Tag der Wahl. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(2) Voraussetzung für die Wahl in den Kinder- und Jugendbeirat ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes oder Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen. Bei Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss diese Erklärung außerdem von den jeweiligen Sorgeberechtigten mitgezeichnet werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat wird beendet, wenn

- ein Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung an die Gemeinde Droyßig richtet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung bzw. mit dem Tag des erklärten Austritts
- ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat, so rückt der bei der Wahl nach Anzahl der Stimmen nächst festgestellte Bewerber für die restliche Amtszeit nach.

(6) Drei Monate vor Ablauf der aktuellen Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates wird die Neubesetzung der nachfolgenden Amtszeit entsprechend den Regelungen des § 3 vorbereitet.

§ 6

Aufgaben

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Droyßig soll:

- den Belangen der jungen Einwohner, also der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Gemeinde Droyßig gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung Gehör verschaffen,
- zur kommunalpolitischen Aufklärung der jungen Einwohner in der Gemeinde Droyßig beitragen, Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige der Gemeinde Droyßig sein und mit den Schülervertretungen der Schulen sowie den Kinder- bzw. Jugendvertretungen diverser anderer Einrichtungen der Gemeinde Droyßig eng zusammenarbeiten,
- über grundsätzliche Fragen und Einzelprojekte der Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde Droyßig,
- zu Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Gemeinde Droyßig betreffen oder berühren, gegenüber dem Bürgermeister sowie dem Gemeinderat Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten,
- durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Droyßig in allen Angelegenheiten, welche die jungen Einwohner betreffen, Einfluss nehmen,
- im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ tätig werden und dabei im Rahmen der durch dieses Bundesprogramm gesetzten Richtlinien agieren.

(2) Grundlagen der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates zur Erfüllung seiner Aufgaben sind vor allem die öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen der Gremien der Gemeinde Droyßig sowie die weiteren, öffentlich zugänglichen Rechts- bzw. Entscheidungsgrundlagen wie z. B. Satzungen, Richtlinien und ähnliches.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Droyßig reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Bürgermeister der Gemeinde Droyßig, ein. Sie sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und schriftlich zu beantworten.

(4) Über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Droyßig wird einmal jährlich im Gemeinderat Droyßig öffentlich berichtet.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird von seinen Mitgliedern selbst organisiert und geleitet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Einberufungen erfolgen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal je Quartal. Sitzungen sind im Regelfall mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich oder elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen.

(3) Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt beratend an den jeweiligen Sitzungen teil. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich.

(4) An den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates können außerdem beratend Gemeinderäte, Sachverständige, Verwaltungsmitarbeiter und weitere Zuhörer mitwirken.

§ 8 Beschlussfassung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates sowie dem Vertreter der Gemeinde in einfacher Ausfertigung zuzuleiten.

§ 10 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beirats-tätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils geschlechtsneutral.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Droyßig, 08.09.2025



H. Arnhold
Bürgermeister



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Redaktion: Zeitler Straße 15, 06722 Droyßig

SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock

Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,

E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitler Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachung gemäß § 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)

Bekanntmachung der Satzung vom 08.09.2025 der Gemeinde Droyßig zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schlossstraße“ (Sanierungssatzung „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schlossstraße“).

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der derzeit gültigen Fassung, und § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Droyßig in seiner Sitzung vom 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schlossstraße“ (Sanierungssatzung „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schlossstraße“) vom 19. April 2010 wird rückwirkend zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Lageplan als Anlage 1 dargestellt und in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgelistet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Droyßig, den 08.09.2025



Heiko Arnhold
Bürgermeister der
Gemeinde Droyßig

Hinweise:

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, zustande gekommen, so ist diese Verletzung nach § 8 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 205, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
dienstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr,
donnerstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
(Tel.: 034425 414 - 33).

Anlage 1



Verbandsgemeinde

Droyßiger - Zeitzer Forst

Maßstab

1:4000

gedruckt am

25.03.2010

Kopie aus dem Liegenschaftskataster
Kein amtlicher Auszug
Nur für den Dienstgebrauch

Anlage 2



Liste Flurstücke zur Sanierungssatzung „Droyßig - Ortskern / Schlossanlage“

[illegible]

Anlage zur Sanierungssatzung



Grundstücke der Gemarkung Droyßig
im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Droyßig – Ortskern / Nördliche Schloßstraße“

Flur	Straßenbezeichnung/Lage	Hausnummer / Nutzungsart	Flurstücksnummer
1	Am Bahnhof	1	5/79
1	Am Bahnhof	Verkehrsfläche	5/67
1	Am Bahnhof	Wegfläche	5/152
1	Bahnflächen	Bahnverkehr	111
1	Bahnhofsweg	5	56/1
1	Bahnhofsweg	6	363/29
1	Bahnhofsweg	6	90
1	Bahnhofsweg	6	89
1	Bahnhofsweg	6a	366/8
1	Bahnhofsweg	6a	29/4
1	Bahnhofsweg	6b	30/1
1	Bahnhofsweg	7	5/129
1	Bahnhofsweg	7	5/8
1	Bahnhofsweg	8	110
1	Bahnhofsweg	Betriebsfläche	5/134
1	Bahnhofsweg	Erholungsfläche	5/7
1	Bahnhofsweg	Erholungsfläche	5/5
3	Bahnhofsweg	Teich	20/5
1	Bahnhofsweg	Verkehrsfläche	362/30
1	Bahnhofsweg	Verkehrsfläche	153/5
1	Bahnhofsweg	Verkehrsfläche	5/133
1	Bahnhofsweg	Verkehrsfläche	355/32
1	Bahnhofsweg	Verkehrsfläche	361/30
1	Bahnhofsweg	Weg	28/2
1	Birkenweg	3	5/132
1	Birkenweg	4	26/9
1	Birkenweg	5	26/10
1	Birkenweg	Erholungsfläche	5/10
1	Birkenweg	Erholungsfläche	5/9
1	Birkenweg	Landwirtschaftsfläche	30/2
1	Birkenweg	Gartenfläche	24/1
1	Birkenweg	Gartenfläche	25
1	Birkenweg	Gartenfläche	28/1
1	Birkenweg	Verkehrsfläche	5/138
1	Döschwitzer Weg	1	107
1	Döschwitzer Weg	2	5/140
1	Döschwitzer Weg	2a	5/141
1	Döschwitzer Weg	3	91
1	Döschwitzer Weg	3a	92
1	Döschwitzer Weg	5	86
2	Döschwitzer Weg	Verkehrsfläche (Weg)	6/63
1	Döschwitzer Weg	Wasserfläche	12
1	Döschwitzer Weg	Wasserfläche (Graben)	5/110
1	Hasselbach	Ackerland	248/18
1	Hasselbach	Erholungsfläche	368/30
1	Hasselbach	Sonderfläche	249/18
1	Hasselbach	Sonderfläche	250/18
1	Hasselbach	Sonderfläche	251/21
1	Hasselbach	Sonderfläche	252/16

Anlage zur Sanierungssatzung



Grundstücke der Gemarkung Droyßig
im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Droyßig – Ortskern / Nördliche Schloßstraße“

Flur	Straßenbezeichnung/Lage	Hausnummer / Nutzungsart	Flurstücksnummer
1	Hasselbach	Sonderfläche	253/21
1	Hasselbach	Sonderfläche	258/21
1	Hasselbach	Wasserfläche	15/3
1	Hasselbach	Wasserfläche	15/4
1	Hasselbach	Wasserfläche	15/7
1	Hasselbach	Wasserfläche	223/15
1	Hasselbach	Wasserfläche	227/15
1	Hasselbach	Wasserfläche	241/16
1	Hasselbach	Wasserfläche	242/21
1	Hasselbach	Wasserfläche	244/21
1	Hasselbach	Wasserfläche	245/18
1	Hasselbach	Wasserfläche	247/15
1	Hasselbach	Wasserfläche	26/4
1	Hasselbach	Wasserfläche	27/10
1	Hasselbach	Wasserfläche	27/9
1	Hasselbach	Wasserfläche	8/1
1	Hasselbach	Wasserfläche	8/11
1	Hasselbach	Wasserfläche	8/8
3	Nordstraße	1	435/19
3	Nordstraße	1	436/19
3	Nordstraße	1	446/19
3	Nordstraße	2	438/19
3	Nordstraße	2	455/19
3	Nordstraße	2	456/19
3	Nordstraße	3	19/4
3	Nordstraße	4	93/19
3	Nordstraße	5	92/19
3	Nordstraße	6	19/8
3	Nordstraße	6	271/19
3	Nordstraße	6	91/19
3	Nordstraße	Erholungsfläche	20/10
1	Nordstraße	Erholungsfläche	30/6
1	Nordstraße	Erholungsfläche	31/2
3	Nordstraße	Gartenfläche	19/9
1	Nordstraße	Gebäude- und Freifläche	30/4
1	Nordstraße	Gebäude- und Freifläche	31/1
3	Nordstraße	Straße	31/3
3	Nordstraße	Straße	375/20
3	Nordstraße	Verkehrsfläche	118
1	Nordstraße	Verkehrsfläche	33/2
1	Nordstraße	Verkehrsfläche	358/30
3	Nordstraße	Verkehrsfläche	374/20
1	Nordstraße	Wasserfläche	15/16
3	Nordstraße	zu Bahnhofsweg 6b	20/4
3	Nordstraße	zu Bahnhofsweg 6b	20/7
3	Nordstraße	zu Bahnhofsweg 6b	20/8
1	Plantagenweg	Straße (Weg)	13/2

Anlage zur Sanierungssatzung



Grundstücke der Gemarkung Droyßig
im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Droyßig – Ortskern / Nördliche Schloßstraße“

Flur	Straßenbezeichnung/Lage	Hausnummer / Nutzungsart	Flurstücksnummer
1	Schloßstraße	4	444/24
1	Schloßstraße	5	5/3
1	Schloßstraße	6+6a	183/19
1	Schloßstraße	6+6a	413/5
1	Schloßstraße	6+6a	414/5
1	Schloßstraße	7	415/5
1	Schloßstraße	8	5/137
1	Schloßstraße	8	5/135
1	Schloßstraße	8a	5/136
1	Schloßstraße	8b+c	19/1
1	Schloßstraße	9	5/155
1	Schloßstraße	9	13/1
1	Schloßstraße	10	5/154
1	Schloßstraße	11	5/1
1	Schloßstraße	13	5/80
1	Schloßstraße	14	5/111
1	Schloßstraße	15	5/81
1	Schloßstraße	16+16a	5/108
1	Schloßstraße	17	5/82
1	Schloßstraße	17a	5/83
1	Schloßstraße	17a	5/126
1	Schloßstraße	17a	5/127
1	Schloßstraße	17a	5/128
1	Schloßstraße	19	5/86
1	Schloßstraße	Landwirtschaftsfläche (Bahn)	116/19
1	Schloßstraße	Sonderfläche	224/21
1	Schloßstraße	Sonderfläche (Weg)	120/17
1	Schloßstraße	Verkehrs-, Gebäude-, Freifläche	5/84
1	Schloßstraße	Verkehrsfläche	219/1
1	Schloßstraße	Verkehrsfläche	167/5
1	Schloßstraße	Verkehrsfläche (Böschung)	220/5
1	Schloßstraße	Verkehrsfläche (Böschung)	170/27
1	Schloßstraße	Verkehrsfläche (Böschung)	221/7
1	Schloßstraße	Verkehrsfläche (Böschung)	228/24
1	Schloßstraße	Wasserfläche	123/14
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	122/14
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	222/19
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	229/19
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	230/16
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	231/16
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	232/21
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	233/21
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	234/18
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	236/19
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	237/15
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	238/19
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	239/15
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	243/16
1	Zur Untermühle	Erholungs- oder Wasserfläche	246/15
1	Zur Untermühle	Landwirtschaftsfläche	240/18
1	Zur Untermühle	Sonderfläche	254/21
1	Zur Untermühle	Sonderfläche	255/16
1	Zur Untermühle	Verkehrsfläche	187/17

Bekanntmachung gemäß § 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)

Bekanntmachung der Satzung vom 08.09.2025 der Gemeinde Droyßig über die Satzung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig - Ortskern/Nördliche Schlossstraße“ (Sanierungssatzung „Droyßig - Ortskern/Nördliche Schlossstraße“).

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 142 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom November 2017, in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Droyßig - Ortskern/Nördliche Schlossstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei, die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2005 in Kraft.

Droyßig, den 08.09.2025



Heiko Arnhold
Bürgermeister der
Gemeinde Droyßig

Hinweise:

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung,

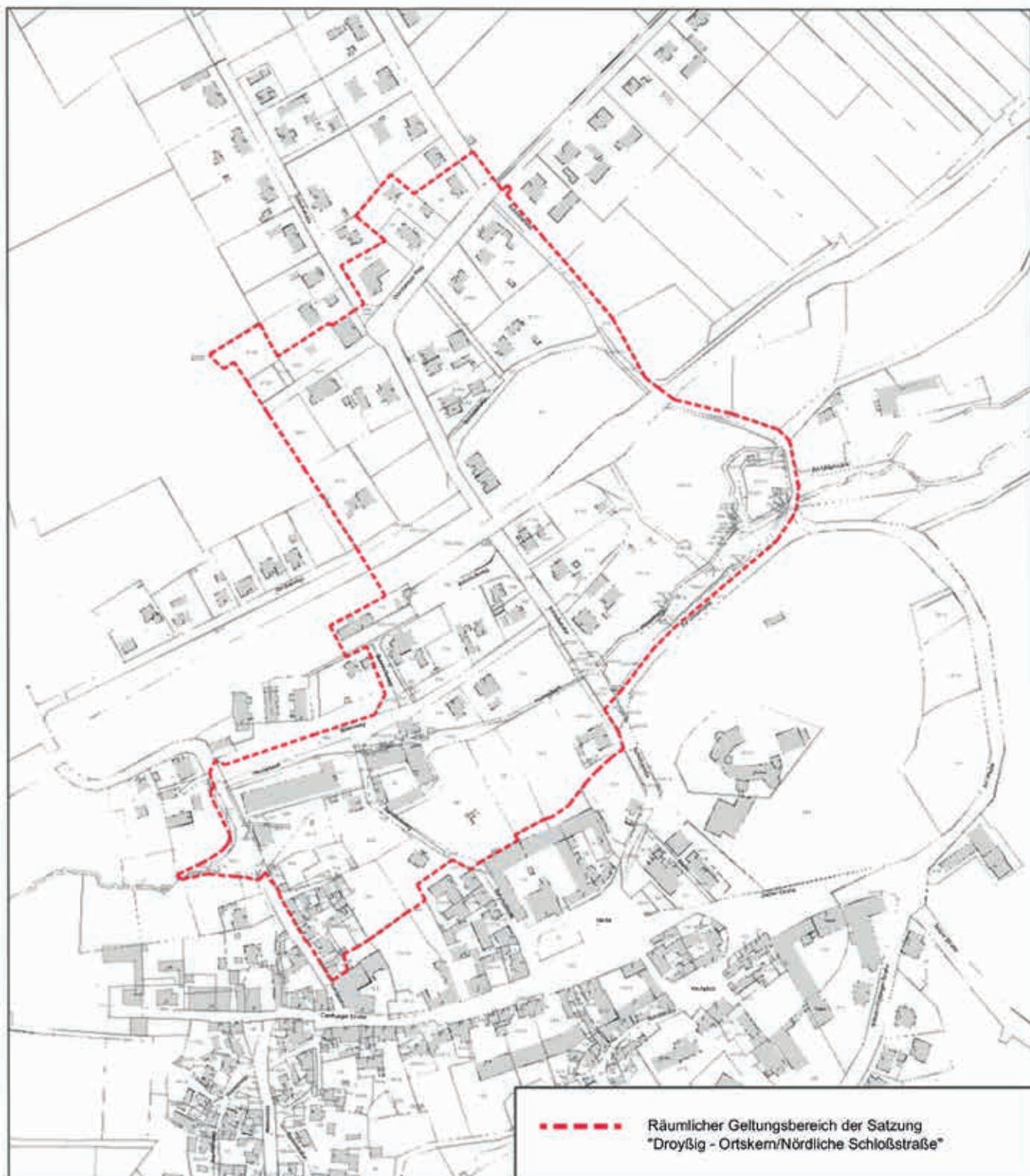
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, zustande gekommen, so ist diese Verletzung nach § 8 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 205, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags: 13:00 – 15:00 Uhr,
dienstags: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr,
donnerstags: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
(Tel.: 034425 414 - 33).

Anlage Lageplan zur
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Droyßig - Ortskern/Nördliche Schloßstraße"



Gutenborn



Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn finden wie folgt statt:

Am Dienstag,
07. Oktober 2025
um 18:00 Uhr

Sitzung des Bauausschusses der
Gemeinde Gutenborn im Gemein-
dezentrum Droßdorf Schulweg 23,
06712 Gutenborn OT Droßdorf

Am Dienstag,
21. Oktober 2025
um 18:30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Gutenborn im Gemein-
dezentrum Droßdorf Schulweg 23,
06712 Gutenborn OT Droßdorf

* Bitte beachten Sie die Hinweise in den Schaukästen

Kretzschau



Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau findet am:

Mittwoch, den 15. Oktober 2025 um 19:00 Uhr *Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Im Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 10.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst

058/2025/GRK - 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau vom 11.09.2024

059/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer Spende

062/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer Spende

066/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer Spende

060/2025/GRK - Beschluss Friedhof Döschwitz - Gefahrenabwehr Neugestaltung

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau vom 11.09.2024

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S.288 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Kretzschau in seiner Sitzung am 10.09.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgenden Wortlaut

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.vgem-dzf.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig im Internet unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde www.vgem-dzf.de spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde im Forstkurier. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Forstkurier den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Orte der Bekanntmachungstafeln sind:

OT Kretzschau - Hauptstraße 36
- rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27
- gegenüber Dorflage 12

OT Nättern - am Haus Nr. 7

OT Döschwitz - Bushaltestelle am Park, gegenüber Naumburger Str. 10

OT Gladitz - Luckenauer Str. 48

- OT Hollsteitz - Ecke Straßenberg 54/Am Park
 OT Kirchsteitz - Döschwitzer Str. 1
 - Siedlung 36
 OT Grana - Bergstraße 1
 - Alte Schulstraße 23
 OT Mannsdorf - Am Teich 21
 OT Salsitz - Alte Dorfstraße 23
 Bahnhof - Nr. 47
 Haynsburg
 OT Kleinosida - Kleinosidaer Str. 19

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter www.vgem-dzf.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem

Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängfrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kretzschau, den 15.09.2025



A. Just
Bürgermeisterin

EVANGELISCHES KIRCHSPIEL KRETZSCHAU FRIEDHOFSVERWALTUNG



Friedhof Kretzschau - Friedhofsgebührensatzung

Das Kirchspiel Kretzschau hat am 26.06.2025 eine neue Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kretzschau beschlossen. Diese wurde am 13.08.2025 von der Aufsichtsbehörde des Kreiskirchenverbandes Kirchenkreisamt Saale-Unstrut genehmigt und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung liegt im Ev. Pfarramt Droyßig, Kirchplatz 8, 06722 Droyßig zur Einsichtnahme bereit und ist unter

<https://www.kirche-zeit.de/einrichtungen/friedhoeft>

einzusehen.



Christoph Roßdeutscher
Pfarrer Christoph Roßdeutscher

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

EVANGELISCHES KIRCHSPIEL KRETZSCHAU FRIEDHOFSVERWALTUNG



Friedhof Hollsteitz - Friedhofsgebührensatzung

Das Kirchspiel Kretzschau hat am 26.06.2025 eine neue Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hollsteitz beschlossen. Diese wurde am 13.08.2025 von der Aufsichtsbehörde des Kreiskirchenverbandes Kirchenkreisamt Saale-Unstrut genehmigt und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung liegt im Ev. Pfarramt Droyßig, Kirchplatz 8, 06722 Droyßig zur Einsichtnahme bereit und ist unter

<https://www.kirche-zeit.de/einrichtungen/friedhoeft>

einzusehen.



Christoph Roßdeutscher
Pfarrer Christoph Roßdeutscher

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Schnaudertal



Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung

Sprechzeiten des Bürgermeisters*

Dienstag: 17:00 - 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung!

*Sie können den Bürgermeister per E-Mail unter: gemeinde.schnaudertal@t-online.de oder per SMS unter: 0152 04201419 eine Nachricht hinterlassen und einen Gesprächstermin vorschlagen. Er wird sich bei Ihnen melden.

Termin der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal:

Die nächste Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal findet am **Donnerstag, den 30. Oktober 2025 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeinde Schnaudertal, Gartenstraße 30, 06712 Schnaudertal **OT Wittgendorf** statt.

*bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Wetterzeube



Mitteilung der Gemeinde Wetterzeube

Die nächsten öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube finden am **Montag, den 29. September und 27. Oktober 2025 jeweils um 18.30 Uhr** im **Dorf-gemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

**Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!*

Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates Wetterzeube:

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wetterzeube vom 25.08.2025 wurden keine Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst.

Andere Institutionen



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)



Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)
21.08.2025

Offenlegung in Kleingartenanlagen erfassten Lauben (Bergisdorf)

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung:

Bergisdorf

Flur: 1, 8

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst (Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudeveränderungen aus Anlass der Fortführung der von **Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung** (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de) fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigegeführten **Übersichtskarte** gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.10.2025 bis 05.11.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:00 - 13:00 Uhr** zur Einsicht bereitgestellt. Individuelle Termine können sowohl online als auch telefonisch vereinbart werden.

Für Terminvereinbarungen, Rückfragen oder Anregungen bitten wir Sie höflich, sich vorab telefonisch unter der Telefonnummer **0345 6912-0** mit uns in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvergeo.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag

gez. Heiko Puschmann

Übersichtskarte der betroffenen Kleingartenanlagen in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

